

## **Satzung zur Änderung der Satzung für das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv (Archivordnung)**

vom 12. Dezember 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut in Baden-Württemberg (Landesarchivgesetz-LArchG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 12. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung für das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv (Archivordnung) vom 19. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) Ein Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Benutzung von Räumlichkeiten des Hauses der Stadtgeschichte durch Parteien oder andere politische Organisationen ist ausgeschlossen.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, 12. Dezember 2018

Gunter Czisch

Oberbürgermeister

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Tag der Veröffentlichung: 17. Dezember 2018